

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
sechs Mikrogasturbinen (zur energetischen Optimierung einer Sandtrochnungsanlage)
am Standort Möllenhagen

Antragsteller:	Rethmisch GmbH Industriegelände 1 17219 Möllenhagen
Antragseingang:	22.02.2021
Projekt:	6 Mikrogasturbinen zur energetischen Optimierung einer Sandtrochnungsanlage
Kreis:	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde:	17219 Möllenhagen
Bearbeitet durch:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens

Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von 6 Mikrogasturbinen vom Typ C65 der Firma Capstone, zur energetischen Optimierung einer Sandtrocknungsanlage mit folgenden Größen- und Leistungswerten:

- Feuerungswärmeleistung Einzelmodul: 224 kW (Gesamt: **1.344 kW**)
- Brennstoff: Erdgas
- Aufstellfläche: Container 16 x 4 m

Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Am Standort Möllenhagen wird bereits ein Werk zur Herstellung von Putzen und Mörteln betrieben, wobei dem Mischprozess eine Sandtrocknungsanlage mit angeschlossenem Zwischenlagersilo vorgeschaltet ist. Durch die Ergänzung der sechs Mikrogasturbinen soll die Sandtrocknungsanlage, durch die Erwärmung der Trocknungsluft des eigentlichen Brenners, energetisch optimiert werden. Dazu ist geplant, ein Teil der benötigten Frischluft zunächst dem Verbrennungsprozess der Gasturbinen zuzuführen, um dann anschließend die erhitzte Verbrennungsluft in dem Hauptbrenner der Sandtrocknung zu nutzen.

Topografische Lage des Vorhabens

Die Anlage befindet sich in einem vorhandenen Gewerbegebiet südwestlich der Ortslage Möllenhagen in der Gemarkung Möllenhagen, Flur 1, Flurstück 36/12. Der Standort liegt etwa 600 m südlich der B 192 zwischen Neubrandenburg und Waren. Die Nutzungsstruktur ist im Wesentlichen durch das Gewerbegebiet gekennzeichnet. Die Gemeinde Möllenhagen liegt östlich der Stadt Waren (Müritz).

Vorhabenbedingte Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Eine Neuversiegelung ist nicht erforderlich, da das Vorhaben auf dem bestehenden Betriebsgelände des Antragstellers/Betreibers errichtet wird. Damit werden notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Anlagebedingt sind Emissionen zu prüfen. Insbesondere betrifft dies die Stoffe Kohlenmonoxid, Stickoxide, Formaldehyd, und Staub.

2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume

Wirkfaktoren	Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akkustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.
Festlegung der Untersuchungs-räume	Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände): - Schutzgebiete gem. BNatSchG: vorhabenbedingt wird nur der unmittelbare Anlagenstandort betrachtet - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: unmittelbarer Eingriffsort, zzgl. 100m - Boden, Wasser: Eingriffsfläche - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte (Schattenwurf, Schall) Außerhalb der festgelegten Untersuchungsräume sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG (standortbezogene Vorprüfung)

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.2.	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	"nicht betroffen"	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.3.	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	"nicht betroffen"	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Nationalparke oder nationale Naturmonumente. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.5.	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Naturdenkmäler. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	"nicht betroffen"	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.7.	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	Etwa 100m nordöstlich des Eingriffsortes befindet sich eine gesetzlich geschützte Hecke (naturnahe Feldhecke). Eine Inanspruchnahme der Hecke ist nicht erforderlich und auch nicht beantragt. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	<u>Nächstgelegene Wasserschutzgebiet:</u> Lage: nördlich der Ortslage Möllenhagen (MV_WSG_2443_05) (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,7 km) Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>"nicht betroffen"</i>	Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung 2006). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP MS 2011). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befinden sich erst wieder in einer Entfernung von etwa 10 km zum Vorhabenstandort. Die Stadt Penzlin als nächstgelegener „zentraler Ort“ erfüllt die Aufgaben eines Grundzentrums. Die Gemeinde Möllenhagen ist als Gemeinde des Nahbereichs der Stadt Penzlin eingestuft. Vorhabenbedingt wird ein vorhandenes Gewerbegebiet in Anspruch genommen. Die Entwicklung konzentriert sich damit auf vorhandene Siedlungsstrukturen. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>"nicht betroffen"</i>	Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) sind dem StALU MS im Bereich des Eingriffsortes nicht bekannt. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls				
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.				